

Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Karlsruhe Nr. 004 | 2024

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das Orientierungssemester OSKAR

Version 3

Vom 18.04.2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16. April 2024 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Orientierungssemester OSKAR beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bewerbung, Zulassung, mitgliedschaftliche Rechte der Studierenden	2
§ 3 Dauer, Studienaufbau und Stundenumfang	2
II. Abschnitt Prüfungsbestimmungen	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen, Bestehen des Orientierungssemesters, Wiederholung	3
III. Zertifikat	3
§ 8 Abschluss, Zertifikat, Teilnahmebescheinigung	3
§ 9 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium	4

B. BESONDERER TEIL

§ 10 Tabellen zum Studium im Orientierungssemester OSKAR	4
Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:	4

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11- Inkrafttreten	8
---------------------	---

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (OSKAR). Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitige Bestimmung trifft, finden die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge/Teil A entsprechende Anwendung. Für die im Rahmen der fachlichen Orientierung besuchten Module gilt die für den jeweiligen Bachelorstudiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) OSKAR ist ein vorbereitendes Studium im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG und dient der Vorbereitung auf ein anschließendes Bachelorstudium.
- (3) Das Orientierungssemester OSKAR soll die Studierenden bei der Entscheidung zwischen verschiedenen Studiengängen an der Hochschule unterstützen. Die Studierenden erhalten im Rahmen der fachlichen Orientierung die Möglichkeit verschiedene Module der an OSKAR beteiligten Bachelorstudiengänge zu besuchen und die Modulprüfungen abzulegen. Daneben werden Module zur individuellen Orientierung, zum Erwerb mathematischer Grundkenntnisse sowie zur überfachlichen Qualifizierung angeboten.

§ 2 Bewerbung, Zulassung, mitgliedschaftliche Rechte der Studierenden

- (1) Für OSKAR stehen insgesamt 30 Plätze zur Verfügung. Die Bewerbung und Zulassung richten sich nach der Zulassungssatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das Orientierungssemester OSKAR in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (2) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium schließt eine Teilnahme an OSKAR aus.
- (3) Die Teilnehmenden des Orientierungssemesters werden als Studierende an der Hochschule immatrikuliert. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind nicht berechtigt an der Selbstverwaltung der Hochschule teilzunehmen. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Studierenden der Hochschule.

§ 3 Dauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium im Orientierungssemester OSKAR dauert ein Semester und bietet eine Orientierung in den teilnehmenden Bachelorstudiengängen der Hochschule.
- (2) Das Studium im Orientierungssemester ist modular aufgebaut. Die Module an der Hochschule setzen sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Laborarbeiten etc. zusammen.
- (3) Das Orientierungssemester OSKAR erfolgt in Vollzeit. Der Umfang der an der Hochschule zu erbringenden Leistungen des Orientierungssemesters umfasst mindestens 15 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Im Rahmen von OSKAR werden die Module „Individuelle Orientierung“ (4 Credit Points), „Überfachliche Qualifizierung“ (4 Credit Points) und „Mathematische Qualifizierung“ (7 Credit Points) besucht. Zusätzlich umfasst das Orientierungssemester die Teilnahme des Moduls „Fachliche Orientierung“. Im Rahmen der fachlichen Orientierung haben die Studierenden die Möglichkeit, Module des ersten und zweiten Lehrplansemesters der an OSKAR beteiligten Bachelorstudiengänge zu besuchen. Die zur Auswahl stehenden Module werden im Modulhandbuch OSKAR aufgeführt. Bei erfolgreicher Teilnahme an Prüfungsleistungen können im Modul „Fachliche Orientierung“ zusätzliche CP erworben werden. Die Module sowie der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Orientierungssemester OSKAR erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird zusammen mit den zu erbringenden Leistungspunkten sowie den Semesterwochenstunden (SWS) im Studienverlaufsplan (Anhang 1) festgelegt.

II. Abschnitt Prüfungsbestimmungen

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss OSKAR überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung, gibt Anregungen zur Reform des Orientierungssemesters und ist für alle Grundsatzentscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in OSKAR zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Koordinator/der Koordinatorin des Orientierungssemesters und den für das Modul „Mathematische Qualifikation“ verantwortlichen Hochschullehrenden. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden wird durch den Prüfungsausschuss jeweils für ein akademisches Jahr festgelegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In Angelegenheiten deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich. Für online-Sitzungen gilt § 10a LHG. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Rahmen von OSKAR beizuwohnen.

§ 5 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen, Bestehen des Orientierungssemesters, Wiederholung

- (1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die für die Bachelorstudiengänge geltenden Regelungen entsprechend.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.
- (3) Das Orientierungssemester ist bestanden, wenn das Modul „Mathematische Qualifizierung“ mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurden und die vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 8 CP im Modul „Individuelle Orientierung“, in weiteren Modulen/Lehrveranstaltungen (Modul „Fachliche Orientierung“) oder Kursen des Studium Generale und Instituts für Sprachen erfolgreich erbracht wurden. Ein erfolgreich bestandenes Orientierungssemester OSKAR schließt eine Teilnahme am Programm Erfolgreich Starten aus.
- (4) Eine Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ist aufgrund der Konstruktion des Orientierungssemesters nicht möglich.
- (5) Das Orientierungssemester kann nicht wiederholt werden. Eine Ausnahme besteht für Studierende, die wegen Krankheit oder aufgrund von § 61 Abs. 3 LHG für die Dauer des Orientierungssemesters beurlaubt wurden. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleiben unberührt.

III. Zertifikat

§ 8 Abschluss, Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

- (1) Bei Bestehen des Orientierungssemesters erhält der/die Studierende ein Zertifikat. Das Zertifikat enthält folgende Angaben:
 1. Name und Vorname der/des Studierenden,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort der/des Studierenden,
 3. Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (Abschlussdatum)

Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Darüber hinaus kann sich die/der Studierende eine Übersicht über die absolvierten Module aus den Online Services herunterladen.

- (2) Studierende, die das Orientierungssemester nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung am Orientierungssemester OSKAR.

§ 9 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelor-Studium

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von OSKAR erbracht wurden, werden im Rahmen eines nachfolgenden Bachelorstudiums an der HKA mit fachlicher Entsprechung anerkannt.
- (2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen im Orientierungssemester OSKAR werden bei einem nachfolgenden Bachelor-Studium an der Hochschule Karlsruhe nicht als Fehlversuche gewertet.
- (3) Das Studium im Orientierungssemester OSKAR wird nicht auf die Regelstudienzeit eines nachfolgenden Studiums an der Hochschule Karlsruhe angerechnet. Die Aufnahme eines nachfolgenden Studiums an der Hochschule Karlsruhe gilt nicht als Studiengangwechsel.
- (4) Im Rahmen einer späteren Studienplatzbewerbung an der HKA in einem der an OSKAR teilnehmenden Studiengänge wird die Teilnahme an OSKAR mit einer Messzahlverbesserung um zwei Punkte berücksichtigt, wenn die/der Studierende folgende Prüfungsvorleistungen im Modul Mathematik bis zum 10.01. des entsprechenden Jahres bestanden hat:
 - a. 2x Vorrechnen und
 - b. 2x Übungsaufgaben

B. Besonderer Teil

§ 10 Tabellen zum Studium im Orientierungssemester OSKAR

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

(V+Ü)	= gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V)	= gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung	Re = Referat
KI = Klausur	La = Laborarbeit
St = Studienarbeit	En = Entwurf
Ue = Übungen	PA = Praktische Arbeit
THE = Take-Home-Exam	T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls
12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
13. Spalte Bemerkung
- Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
FP = Fachprüfung
Wpf = Wahlpflichtfach
üPL = (Lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS = Praktisches Studiensemester
LV = Lehrveranstaltung
BV = Bachelorvorprüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 11- Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das Studium im Orientierungssemester der Hochschule Karlsruhe (OSKAR), Version 2, vom 11.07.2019 außer Kraft.

Karlsruhe, den 18.04.2024

gez.

Die Rektorin

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 19.04.2024